

RICHTLINIEN FÜR BEITRAGSGESUCHE AN DEN FORSCHUNGSFONDS DER UNIVERSITÄT FREIBURG ***

Der Forschungsfonds zur Hundertjahrfeier der Universität Freiburg hat zum Ziel, ganz allgemein die wissenschaftliche Forschung an der Universität Freiburg zu fördern und spezifische Forschungsprojekte zu unterstützen, die zur intellektuellen Ausstrahlung der Universität beitragen. Die Zuschüsse sind im Prinzip auf 7'000 CHF beschränkt und können auf keinen Fall 10'000 CHF überschreiten.

Die Unterstützungsbeiträge können für folgende Zwecke gesprochen werden:

- A. Vorbereitung von **Forschungsprojekten**
- B. Unterstützung an die Organisation von **Kolloquien, Kongressen, Symposien usw.**
- C. Förderung des **internationalen Austausches**, im speziellen durch Gewähren von Beiträgen an wissenschaftliche Forschende der Universität Freiburg mit dem Wunsch sich ins Ausland zu begeben, sowie an ausländische Forschende, die zu Forschungszwecken an die Universität Freiburg kommen möchten.
- D. Unterstützung von **weiteren forschungsbezogenen Aktivitäten**.

Für Unterstützungsgesuche erlässt der Stiftungsrat folgende Richtlinien:

Artikel 1

Die Gesuche können jederzeit beim Forschungsfonds mittels der dafür vorgesehenen Formulare eingegeben werden.

Artikel 2

Die Entscheidungen über die eingegangenen Unterstützungsgesuche werden durch das Büro des Rates (ab hier Büro) gefällt, im Prinzip 4x im Jahr. Gesuche, die beim Fonds weniger als einen Monat vor der Sitzung eingehen, werden an der nächsten Sitzung behandelt.

Artikel 3

In der Regel werden die Unterstützungsgesuche durch den Präsidenten/der Präsidentin des Stiftungsrates an ein Mitglied des Stiftungsrates übergeben, welches als Berichterstatter bestimmt wurde.

Der Berichterstattende prüft das Dossier und kann, je nach Bedeutung oder Komplexität des Gesuches, den Antragstellenden anhören und nicht zuletzt Experten in der Schweiz oder im Ausland um einen schriftlichen Evaluationsbericht bitten, der dem Dossier beigelegt wird. Die Anonymität der Experten ist garantiert.

Artikel 4

Der Berichterstattende unterbreitet dem Büro einen Vorschlag. Das Büro entscheidet definitiv.

Artikel 5

Spätestens zwei Monate nach dem Ende der Unterstützungsperiode oder des geförderten Vorhabens, legt der Empfänger/die Empfängerin dem Präsidenten/der Präsidentin der Stiftung eine Abrechnung über die Verwendung des erhaltenen Beitrages sowie einen Bericht zu den Forschungsergebnissen vor. Jede Publikation, die aus der von der Stiftung geförderten Arbeit hervorgeht, muss diese Unterstützung erwähnen.

Artikel 6

Das Büro verfolgt den Fortschritt der geförderten Projekte bis zu deren Abschluss und erstattet dem Stiftungsrat Bericht über die Ergebnisse, die mit den bewilligten Forschungsbeiträgen erzielt werden konnten. Die Dossiers werden während 10 Jahren im Archiv der Stiftung aufbewahrt. Dieses befindet sich beim Rektorat der Universität.

So angenommen durch den Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 3. Februar 1993.

.

*** Geändert gemäss Vereinbarung Forschungsfonds/Hochschulrat/Rektorat vom 30. Juni 1994 und anlässlich der Sitzung des Stiftungsrates vom 29.5.08; geändert gemäss Entscheidung des Stiftungsrates anlässlich der Sitzung vom 8. Juni 1994 und vom 13. Dezember 2007; revidiert gemäss Entscheidung des Stiftungsrates anlässlich der Sitzung vom 21. Mai 2010 und vom 19. Februar 2018.